

# Verordnung über Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau

vom 9. Juni 2010



Römisch-Katholische Kirche  
im Aargau

Landeskirche



---

## ***Inhaltsverzeichnis***

	Seite
<b>A. Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b>Art. 1</b> Umschreibung	6
<b>Art. 2</b> Richtlinien	6
<b>B. Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>7</b>
<b>Art. 3</b> Stimmberechtigung	7
<b>Art. 4</b> Wählbarkeit	7
<b>C. Stimmregister und Wahlbüro</b>	<b>8</b>
<b>Art. 5</b> Stimmregister	8
<b>Art. 6</b> Streichung	8
<b>Art. 7</b> Wahlbüro	8
<b>Art. 8</b> Urnen; Öffnungszeiten	8
<b>Art. 9</b> Präsenz	9
<b>D. Anordnung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen</b>	<b>10</b>
<b>Art. 10</b> Anordnung	10
<b>Art. 11</b> Bekanntgabe	10
<b>Art. 12</b> Wahl- und Abstimmungslokale	10
<b>Art. 13</b> Durchführung	10

<b>E. Stimmabgabe und Feststellung des Resultates</b>	<b>11</b>
<b>Art. 14</b> Zustellung	11
<b>Art. 15</b> Stimmabgabe	11
<b>Art. 16</b> Stimm- und Wahlzettel	11
<b>Art. 17</b> Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel	11
<b>Art. 18</b> Ungültigkeit bei brieflicher Stimmabgabe	12
<b>Art. 19</b> Absolutes Mehr	12
<b>Art. 20</b> Ermittlung	13
<b>Art. 21</b> Wahl- und Abstimmungsergebnis	13
<b>Art. 22</b> Losentscheid	13
<b>Art. 23</b> Wahl	13
<b>F. Abschluss des Urnengangs</b>	<b>14</b>
<b>Art. 24</b> Protokoll	14
<b>Art. 25</b> Genehmigung	14
<b>Art. 26</b> Aufbewahrungspflicht	14
<b>Art. 27</b> Amtsantritt	14
<b>G. Untersuchung und Beschwerdeführung</b>	<b>15</b>
<b>Art. 28</b> Untersuchung	15
<b>Art. 29</b> Beschwerden	15
<b>Art. 30</b> Ergänzendes Recht	15
<b>Art. 31</b> Aufhebung bisherigen Rechts	15

---

# Die Römisch-Katholische Synode des Kantons Aargau

beschliesst gestützt auf Art. 13, lit. e) des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004 folgende

## Verordnung über Wahlen und Abstimmungen

### ***A. Geltungsbereich***

#### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Aargau und ihre Kirchgemeinden.
- <sup>2</sup> Für die Wahlen und Abstimmungen in den Kirchgemeindeversammlungen und den Kirchenpflegesitzungen gelten die Vorschriften des Organisationsstatuts vom 2. Juni 2004.

#### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Bei periodischen Erneuerungswahlen hat der Kirchenrat durch Kreisschreiben an die Kirchenpflegen im Rahmen dieser Verordnung die Richtlinien bekannt zu geben. Für die Wahl der Synodemitglieder teilt der Kirchenrat den Kirchenpflegen die Anzahl der zu wählenden Mitglieder pro Kirchgemeinde mit.
- <sup>2</sup> Das Kreisschreiben des Kirchenrates enthält Bestimmungen über die Anmeldefristen von Wahlvorschlägen und weitere ergänzende und erläuternde Hinweise.

Umschreibung

Richtlinien

---

## ***B. Stimmrecht und Wählbarkeit***

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Angelegenheiten der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind alle römisch-katholischen Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz im Kanton Aargau, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die besonderen Ausschlussgründe nach staatlichem Recht.
- <sup>3</sup> Unter den gleichen Voraussetzungen sind römisch-katholische Ausländerinnen und Ausländer stimm- und wahlberechtigt, sofern sie die Niederlassungs- oder die Jahresaufenthaltsbewilligung besitzen.

### **Art. 4**

Wählbar ist, wer stimmberechtigt ist.

---

## **C. Stimmregister und Wahlbüro**

### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, über die stimmberechtigten Konfessionsangehörigen ein Stimmregister zu führen.
- <sup>2</sup> Vor einer Wahl, Abstimmung oder Kirchgemeindeversammlung sind Eintragungen bis und mit 5. Vortag des Wahl- oder Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.
- <sup>3</sup> Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

### **Art. 6**

Aus der Kirche ausgetretene Personen sowie Stimmberechtigte, die Ihren Wohnsitz in der Kirchgemeinde tatsächlich aufgegeben haben, sind im Stimmregister zu streichen.

### **Art. 7**

- <sup>1</sup> In jeder Kirchgemeinde besteht ein Wahlbüro.
- <sup>2</sup> Bei Gesamterneuerungswahlen der Kirchenpflegen und der Synode setzt es sich zusammen aus den Stimmenzählerinnen und Stimmenzählern und den Mitgliedern der Finanzkommission. Die Kirchenpflege kann weitere Personen für das Wahlbüro beiziehen. Das Wahlbüro wird von der Kirchenpflege einberufen und konstituiert sich selbst.
- <sup>3</sup> Die Mitglieder des Wahlbüros werden für ihre Tätigkeit entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird von der Kirchenpflege festgesetzt.

Stimmregister

Streichung

Wahlbüro

Urnen; Öffnungszeiten

**Art. 8**

- <sup>1</sup> Für die Durchführung der Wahlen und Abstimmungen sind verschliessbare Urnen aufzustellen.
- <sup>2</sup> Zur Erleichterung der Stimmabgabe können die Urnen schon an den beiden Vortagen vor dem Hauptwahl- oder Hauptabstimmungstag aufgestellt werden.

**Art. 9**

Zur Überwachung der Stimmabgabe während der Urnenöffnungszeit haben in jedem Wahllokal mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros anwesend zu sein.

Präsenz

---

## ***D. Anordnung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen***

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Synode, der Kirchenpflege und der Pfarreileitung (Pfarrer oder Gemeindeleiterin / Gemeindeleiter) werden vom Kirchenrat, alle übrigen Wahlen und Abstimmungen von der Kirchenpflege angeordnet.
- <sup>2</sup> Ein allfälliger zweiter Wahlgang hat in der Regel innert vier Wochen nach dem ersten stattzufinden.

### **Art. 11**

Die anordnende Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Wahl oder Abstimmung.

### **Art. 12**

Die Kirchenpflege bestimmt die Wahl- und Abstimmungslokale.

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 25 des Organisationsstatuts kirchengemeindeweise vorgenommen.
- <sup>2</sup> Alle Wahlen sind geheim durchzuführen.
- <sup>3</sup> Bei der Wahl der Mitglieder der Finanzkommission sowie der Stimmzählerinnen und Stimmzähler kann die Kirchgemeindeversammlung offene Abstimmung beschliessen.

Anordnung

Bekanntgabe

Wahl- und  
Abstimmungslokale

Durchführung

---

## ***E. Stimmabgabe und Feststellung des Resultates***

### **Art. 14**

Die Stimm- und Wahlzettel sowie die Stimmrechtsausweise sind allen Stimmberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin zuzustellen.

### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme entweder persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.
- <sup>2</sup> Die briefliche Stimmabgabe ist ab Erhalt des Stimmrechtsausweises zulässig.
- <sup>3</sup> Ehegatten und eingetragene Partner dürfen einander an der Urne bei gleichzeitiger Abgabe der beiden Stimmrechtsausweise vertreten.
- <sup>4</sup> Stimmrechtsausweise, die nicht persönlich abgegeben werden, müssen von den Stimmberechtigten unterzeichnet werden.

### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Für die Stimmabgabe müssen die amtlichen Stimm- und Wahlzettel benützt werden.
- <sup>2</sup> Stimm- und Wahlzettel sind handschriftlich und deutlich auszufüllen.

### **Art. 17**

- <sup>1</sup> Die Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
  - a) nicht amtlich sind,
  - b) anders als handschriftlich ausgefüllt sind,
  - c) den Willen der stimmberechtigten Person nicht eindeutig erkennen lassen,
  - d) ehrverletzende Äusserungen enthalten,
  - e) bei brieflicher Stimmabgabe nicht den dafür erlassenen Vorschriften entsprechen.

Zustellung

Stimmabgabe

Stimm- und Wahlzettel

Beurteilung der Stimm- und Wahlzettel

- 2 Bei der Wahl mehrerer Personen mittels eines gemeinsamen Wahlzettels sind nur diejenigen einzelnen Stimmen ungültig, welche unleserlich oder nicht von Hand geschrieben sind oder welche nicht wahlfähigen Personen gelten.
- 3 Werden auf einem Wahlzettel mehr Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als im betreffenden Wahlgang zu wählen sind, hat das Wahlbüro die überzähligen letzten Namen zu streichen.
- 4 Enthält ein Wahlzettel den Namen einer kandidierenden Person mehrmals, wird dieser nur einmal gezählt.

### **Art. 18**

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn

- a) nicht das amtliche Antwortkuvert benutzt wird,
- b) das Antwortkuvert nicht in einem offiziell bekanntgegebenen Briefkasten der Verwaltung eingeworfen wird oder verspätet eintrifft,
- c) der Stimmrechtsausweis fehlt oder nicht unterzeichnet ist,
- d) die Stimm- oder Wahlzettel sich nicht im amtlichen Stimmzettelkuvert befinden.

### **Art. 19**

- 1 Bei der Ermittlung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel beziehungsweise Stimmen ausser Betracht.
- 2 Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen wird durch die Anzahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt und das Ergebnis halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Ungültigkeit bei  
brieflicher Stimmabgabe

Absolutes Mehr

Ermittlung

**Art. 20**

- 1 Nach Schluss der Stimmabgabe stellt das Wahlbüro zunächst die Zahl der abgegebenen Stimmrechtsausweise fest.
- 2 Hierauf ermittelt es durch Auszählung der Stimm- und Wahlzettel im Wahllokal das Ergebnis des Urnengangs.

Wahl- und Abstimmungsergebnis

**Art. 21**

- 1 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht oder im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr).
- 2 Haben mehr kandidierende Personen als zu wählen sind das absolute Mehr erreicht, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- 3 Für die Annahme einer Vorlage ist das absolute Mehr erforderlich.

Losentscheid

**Art. 22**

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident des Wahlbüros mittels Los.

Wahl

**Art. 23**

- 1 Das Wahlergebnis ist den gewählten Personen sofort zu eröffnen.
- 2 Sofern die Wahlannahmeerklärungen nicht bereits vorliegen, haben die gewählten Personen innert fünf Tagen nach der Wahl zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

---

## ***F. Abschluss des Urnengangs***

### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Über die Wahlen und Abstimmungen ist ein von den Mitgliedern des Wahlbüros zu unterzeichnendes Protokoll gemäss dem vom Kirchenrat herausgegebenen Formular zu erstellen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll ist unverzüglich der für die Genehmigung zuständigen Stelle einzureichen.

### **Art. 25**

Für die Genehmigung des Protokolls sind zuständig

- a) die Synode bei der Wahl der Mitglieder der Synode,
- b) der Kirchenrat bei der Wahl der Pfarreileitung, der Kirchenpflege und des Kirchenpflegepräsidiums,
- c) die Kirchenpflege bei der Wahl der Finanzkommission, des Finanzkommissions-Präsidiums und der Stimmenzählenden.

### **Art. 26**

Die Stimmzettel sind von der Kirchenpflege verschlossen bis zur Genehmigung der Wahl aufzubewahren und danach zu vernichten.

### **Art. 27**

- <sup>1</sup> Der Amtsantritt der neu gewählten Behörden erfolgt grundsätzlich mit Beginn der neuen Amtsperiode.
- <sup>2</sup> Die abtretenden Behörden haben ihr Amt bis zum Ablauf der Amtsperiode auszuüben. Erfolgt die Wahl während der Amtsperiode, gelten die Amtsinhaberinnen oder Amtsinhaber nur für deren Rest als gewählt.

Protokoll

Genehmigung

Aufbewahrungspflicht

Amtsantritt

---

## ***G. Untersuchung und Beschwerdeführung***

### **Art. 28**

- <sup>1</sup> Jeder Stimmberechtigte kann bis spätestens drei Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung unter Angabe der Gründe den Kirchenrat um Prüfung und Nachzählung der Wahl- oder Stimmzettel seines Wahl- oder Abstimmungskreises ersuchen.
- <sup>2</sup> Die Nachprüfung und Nachzählung wird vom Kirchenrat oder einer von ihm betrauten Stelle vorgenommen.
- <sup>3</sup> Der Kirchenrat ordnet von sich aus eine amtliche Untersuchung an, wenn ihm Unregelmässigkeiten oder Unklarheiten zur Kenntnis gelangen.

### **Art. 29**

Verfügungen und Entscheide aufgrund dieser Verordnung können nach Massgabe der Bestimmungen des Organisationsstatuts (Art. 47) angefochten werden.

### **Art. 30**

Sofern diese Verordnung nicht eigene Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Kantons Aargau über die politischen Rechte als ergänzendes Recht.

### **Art. 31**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Juli 2010 sind alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die Verordnung über Wahlen und Abstimmungen vom 30. Juni 1965 sowie das Reglement über die Geschäftsführung in Kirchgemeindeversammlungen und Kirchenpflegen vom 2. Juni 1930, revidiert am 10. August 1955.

Untersuchung

Beschwerden

Ergänzendes Recht

Aufhebung bisherigen Rechts



Römisch-Katholische Landeskirche  
des Kantons Aarau  
Feerstrasse 8, Postfach  
Postfach, 5001 Aarau

Telefon 062 832 42 72, Fax 062 822 11 61  
[landeskirche@ag.kath.ch](mailto:landeskirche@ag.kath.ch), [www.kathaargau.ch](http://www.kathaargau.ch)